

Parlamentarischer Vorstoss

2024/259

Geschäftstyp: Postulat

Titel: Klare Regelung für vergünstigte Transportbillette der Zivilschutzver-

bünde

Urheber/in: Béatrix von Sury d'Aspremont

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Bai, Brodbeck, Doka, Fareri, Hänggi, Oberbeck, Rigo, Weibel

Eingereicht am: 25. April 2024

Dringlichkeit: ---

In diversen Bestimmungen oder Vorschriften von Alliance Swiss Pass werden die Transportkosten für Angehörige des Militärs, Zivilschutz und Zivildiensttransporte geregelt.

In T600 Ziffer 11¹ wird auf V520 (Vorschriften über Militär-, Zivilschutz und Zivildienstransporte verwiesen, indem unter Ziffer 0.2.1.1. Streckenbillette zum halben Preis bezogen werden können.

Die Regelungen fassen auf folgenden Grundlagen von V520 Art. 3: «Grundlagen

- 3.1.1.1 Diese für den Personen- und -Gepäckverkehr geltenden Vorschriften stützen sich ausser den unter Ziffer 1.1.1 genannten Grundlagen auf:
- die zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz bzw. den kantonalen Zivilschutzämtern einerseits und der SBB AG anderseits abgeschlossen Vereinbarungen;
- die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwaltung in Dienstleistungen des Zivilschutzes (WVZS 1.9.2004);»²

Der Zivilschutz des Kanton Zürich hat ein Abkommen mit den Verkehrsbetrieben Zürich. Es wird eine Pauschale vereinbart, die höher oder tiefer ausfallen kann. Die örtlichen Zivilschutzverbünde haben jedoch kein Abkommen mit den Verkehrsbetrieben.

In St. Gallen übernimmt der Kanton vollumfänglich alle Transportkosten auch für die örtlichen Zivilschutzverbünde.

Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde, 01.06.2023 ² V520

Vorschriften über Militär-, Zivilschutz und Zivildiensttransporte, 01.06.2023

¹ T600



2/2

Der TNW führt in seinen Bestimmungen unter Ziffer 7.3 nur das Militär und den Zivildienst auf. Ziffer 7.3.0.0 verweist dabei auf die Bestimmungen des T600 Ziffer 11.3

Leider kennen nicht alle Angestellten des TNW diese Bestimmungen, so dass der Zivilschutz auf den Goodwill der Angestellten angewiesen ist. So kann es längere Diskussionen geben, die unbefriedigend für den Zivilschutz enden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die notwendigen Massnahmen zu prüfen, damit auch im TNW eine klare Regelung für alle Zivilschutzverbünde im Kanton gelten und folglich zukünftig auch der Zivilschutz zu billigeren Transportbilletten kommen kann.

LRV 2024/259, 25. April 2024

³ tnw, T 651.0 gültig ab 01.06.2023